

Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg | PF 1448 | 58584 Iserlohn

**Herrn
Superintendent Tometten
Puppenstr. 3 - 5
59494 Soest**

04.04.2019

**Stellungnahme zur Änderung der Kirchenordnung und zum Gesetz zur
Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW**

Ihr Ansprechpartner
Matthias Tast
Stellvertr. Verwaltungsleiter
Durchwahl
120

E-Mail
Matthias.Tast@sauerland-
hellweg.de

Sehr geehrter Herr Superintendent Tometten,

**mit Schreiben vom 22.02.2019 hat das Landeskirchenamt die Änderung
der Kirchenordnung und das neue Verwaltungsorganisationsgesetz zur
Stellungnahme an die Kirchenkreise und Presbyterien verschickt.**

**Bevor ich auf die einzelnen Rechtsvorschriften näher eingehe, lege ich kurz
die Intention der Änderung bzw. Neufassung dar.**

**Die Änderungen dienen zum einen der Schärfung von Begrifflichkeiten.
Die Schärfung wurde zwingend erforderlich, da in dem Verwaltungsorga-
nisationsgesetz die Grundregeln der Verwaltungsarbeit für alle kirchli-
chen Handlungsebenen zentral geregelt werden. Hierfür war es erforder-
lich gerade für die Ebene der Landeskirche einzelne Gremien trennscharf
zu definieren.**

**Ferner sind die Beziehungen der einzelnen Handlungsebenen genauer
definiert. Dies wurde durch die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung,
die für uns am dem 01.01.2021 gilt, zwingend notwendig. Mit den Rege-
lungen wird der Anschluss und Benutzerzwang von einer Soll zur Ist-
Bestimmung. Dies ist erforderlich, damit im nebeneinander von Gemein-
debüro und Verwaltung oder auch von Synodalen Diensten und Verwal-
tung eine mögliche Wettbewerbssituation ausgeschlossen ist. Dies dient**

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795- 0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest-Arnsberg
IBAN: DE20 3506 0190 2020 0320 17



allein zur Vermeidung möglicher Umsatzsteuer. Hierdurch wird deutlich, wie stark die Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts unsere Strukturen zukünftig verändert.

Seite 2
04.04.2019

1. Änderung der Kirchenordnung

In Artikel 104 wird der Anschluss- und Benutzerzwang von einer Soll-Regelung zur Ist-Regelung. Diese Änderung ist erforderlich damit der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Durch diese Regelung wird die Umsatzsteuer vermieden.

Die Änderungen der Artikel 154 und 155 dienen allein zur Klarstellung und Präzisierung der Gremien auf Ebene der Landeskirche.

Der neue Artikel 159a regelt, dass einzelne Verwaltungsgeschäfte auf eine zentrale Verwaltungsstelle als eigene Aufgabe für alle kirchlichen Körperschaften übertragen werden können. In diesem Zusammenhang ist die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle zu erwähnen. Da zurzeit nicht alle kreiskirchlichen Verwaltungen über die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle abrechnen, kann dieser Umstand ab 01.01.2021 schon eine Umsatzsteuerzahlung auslösen. Um dies zu vermeiden wurde die Möglichkeit geschaffen eine zentrale Aufgabe zwingend für alle kirchlichen Körperschaften an eine Stelle zu übertragen.

2. Verwaltungsorganisationsgesetz

Mit dem Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG) werden vorhandene Regelungen in der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung k/d in einem Gesetz gebündelt. Mit der Verabschiedung des VwOrgG werden die entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsordnung aufgehoben.

Mit dem VwOrgG werden Regelungen zu allen Handlungsebenen der Landeskirche erstmalig in einem Gesetz gebündelt. Dies dient der Übersichtlichkeit. Des Weiteren werden Konkretisierungen (wie z. B. § 9 Gemeindebüro) vorgenommen.

EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795-0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest-Arnsberg
IBAN: DE20 3506 0190 2020 0320 17

Auch die Neuregelung des § 2 b UStG ist ein Grund für die Regelungen des VwOrgG. Durch die Neuregelungen sind für kirchliche Körperschaften nur die Leistungen, die hoheitlich erbracht werden nicht steuerbar und führen somit nicht zu einer Umsatzsteuerzahl-last. Der Entwurf des VwOrgG enthält, dementsprechend Regelungen, die einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen. Durch die Unterbindung des Wettbewerbs wird da wo es möglich ist, ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch verhindert.

Mit der Darstellung und Konkretisierung der einzelnen Handlungsebenen innerhalb der Landeskirche und deren Beziehungen untereinander, wird auch der Grundstein für die internen Kontrollsysteme gelegt. Diese müssen für alle Handlungsebenen formuliert werden. Hierfür ist das VwOrgG ein wichtiger Baustein.

In der Begründung zum Gesetz führt Herr Dr. Conring aus: „Das Gesetz soll die Verwaltungsorganisation als „Werkzeug“ der Kirche regeln. Ziel ist es, die Verwaltung in allen Handlungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Verband) auf die Auftragserfüllung auszurichten. Verwaltung ist kein Selbstzweck.“ Wenn dieses nach der Verabschiedung so gelebt wird, trägt das VwOrgG zur Vereinheitlichung der Prozesse und zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Die jeweiligen Gesetzes Begründungen sind in sich logisch. Eine wesentliche Intention zur Änderung der Kirchenordnung und für den Entwurf des VwOrgG sind die Änderungen zur Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Änderungen sind zwingend und dienen ausschließlich der Vermeidung der Umsatzsteuer. Der Gestaltungsspielraum wurde vollumfänglich ausgeschöpft. Daher sind diese Änderungen nur zu befürworten.

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795- 0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest-Arnsberg
IBAN: DE20 3506 0190 2020 0320 17

Der Entwurf des VwOrgG bündelt erstmals alle Handlungsebenen der Landeskirche in einem Gesetz. Dies trägt wie schon erwähnt zur Übersichtlichkeit bei. Dem Entwurf sollte zugestimmt werden.

Seite 4
04.04.2019

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Matthias Tast

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795-0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest-Arnsberg
IBAN: DE20 3506 0190 2020 0320 17